



Benutzungssatzung der Bücherei Jork vom 25.11.2009 in der Fassung der 2. Änderung vom 18.04.2013

(durchgeschriebene Fassung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S 473) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S 575) hat der Rat der Gemeinde Jork in seiner Sitzung am 25. November 2009 folgende Benutzungssatzung für die Bücherei Jork beschlossen:

§ 1 Benutzung

1. Die Bücherei Jork ist ein Büchereisystem, bestehend aus der Hauptstelle in der Bürgerei 7, Jork und der Zweigstelle in der Hinterstraße 7, Königreich. Sie ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Jork. Die Bücherei Jork dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Unterhaltung. Mit Betreten der Bücherei Jork erkennt der Benutzer / die Benutzerin die Benutzungssatzung an.
2. Allen Einwohnern der Gemeinde Jork und ihren Gästen ist die Bücherei Jork zugänglich. Für die Ausleihe ist unter Vorlage eines gültigen Personalausweises eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Bei Minderjährigen wird die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten verlangt. Die Anmeldung selbst ist gebührenfrei.
3. Bei der Anmeldung wird für die Leihfrist ein Leseausweis ausgestellt. Der Leseausweis bleibt Eigentum der Bücherei. Der Leseausweis ist nicht übertragbar. Der Verlust des Leseausweises sowie jede Veränderung des Namens und der Anschrift der Benutzerin oder des Benutzers sind unverzüglich mitzuteilen. Bei Neuausstellung eines Leseausweises wird für die Leihfrist eine Gebühr nach der Gebührenordnung erhoben.
4. Die Benutzerinnen und die Benutzer –bei Minderjährigen zusätzlich die Erziehungsberechtigten– erkennen die Benutzungssatzung als verbindlich an. Die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren. Benutzerinnen und Benutzer, die gegen die Benutzungssatzung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden. Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass niemand in seinen berechtigten Benutzungsansprüchen beschränkt oder der Büchereibetrieb behindert wird. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
5. Die personenbezogenen Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Mit seiner Unterschrift stimmt der Benutzer / die Benutzerin, bzw. die Erziehungsberechtigte / der Erziehungsberechtigte seiner Speicherung der Elektronischen Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zu statistischen Zwecken zu. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht. Der Benutzer / die Benutzerin ist widerruflich damit einverstanden, dass die Bücherei die Benutzerkontaktdaten (Postadresse) zur Werbung ausschließlich für eigene Zwecke nutzt und auf diesem Wege aktuelle Informationen zukommen lässt. Der Benutzer / die Benutzerin kann seine Einwilligung jederzeit zurückziehen.

6. Das Entleihen von DVD's und Nintendo DS Spielen unterliegt den Bestimmungen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) gemäß § 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG).
7. Das Hausrecht nimmt die Leiterin oder der Leiter der Bücherei oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal wahr. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
8. Ab einem Gebührenrückstand von 1 € kann der Benutzer / die Benutzerin von weiteren Ausleihen bzw. Dienstleistungen ausgeschlossen werden.

§ 2 Gebühren

Die Höhe der Gebühren ist in einer gesonderten Gebührenordnung geregelt.

§ 3 Leihfrist

1. Die Leihfrist beträgt für CD's, Bücher, Kassetten und Spiele 3 Wochen. Die Bücherei hat das Recht, für die Benutzung einzelner Bestände / Dienstleistungen besondere Bestimmungen zu erlassen, diese werden in den Büchereiräumen durch Aushang bekannt gemacht. Die Leihfrist kann verlängert werden, sofern die Medien nicht anderweitig vorbestellt sind.
2. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
3. Entliehene Medien dürfen nicht weiter verliehen werden.
4. Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden, können dauerhaft oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
5. In besonderen Fällen kann die Leihfrist verkürzt oder die Ausleihanzahl begrenzt werden.
6. Die Bücherei ist berechtigt entliehene Medien jederzeit zurück zu fordern.
7. Für Schäden, die durch ausgeliehene Medien verursacht werden, haftet die Bücherei nicht.
8. Die Anzahl der ausleihbaren Medien kann begrenzt werden. Über die Anzahl wird durch Aushang in den Büchereiräumen informiert.

§ 4 Behandlung und Ersatz von Medien

1. Die Medien sind schonend zu behandeln.
2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin oder vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen und gegebenenfalls auf diese sofort aufmerksam zu machen. Der Benutzer haftet für alle von ihm vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Verluste oder Beschädigungen der überlassenen Medien sowie für sonstige von ihm bei der Benutzung verursachten Schäden.
3. Verlust oder Beschädigungen sind der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
4. Für Beschädigungen und Verluste von Medien ist die Benutzerin oder der Benutzer nach der Gebührenordnung erstattungspflichtig. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr nach der Gebührenordnung erhoben.
5. Medien unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Benutzerinnen oder Benutzer sind verpflichtet, die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung einzuhalten.

§ 5**Säumnisgebühren und Verwaltungszwangsverfahren**

1. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr nach der Gebührenordnung zu entrichten, unabhängig davon ob eine schriftliche Erinnerung erfolgte.
2. Wird die Leihfrist um insgesamt 2 Monate überschritten, so werden die entstandenen Gebühren und die Wiederbeschaffungskosten für die ausgeliehenen Medien im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 6**Inkrafttreten**

Die Benutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzung- und Gebührenordnung für die Bücherei Jork vom 6. Dezember 2000 außer Kraft.

Jork, 25. November 2009

Gemeinde Jork

Rolf Lühmann
Bürgermeister

Die 1. Änderungssatzung zur Benutzungssatzung der Bücherei Jork tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die 1. Änderungssatzung wurde am 16. Dezember 2010 im Amtsblatt für den Landkreis Stade veröffentlicht (Ausgabe Nr. 49/2010).

Die 2. Änderungssatzung zur Benutzungssatzung der Bücherei Jork tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die 2. Änderungssatzung wurde am 16. Mai 2013 im Amtsblatt für den Landkreis Stade veröffentlicht (Ausgabe Nr. 19/2013).